

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00113 vom 25. September 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00113)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00113 du 25 septembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00113 del 25 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] ). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] ). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beein trächtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbs unfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbs unfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychi schen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_125/2015 vom 1 8. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E.

6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Ein zelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 1.4**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin legte dar (Urk. 2), dass die Leiden des Beschwerdeführers massgeblich durch psychosoziale Belastungsfaktoren ausgelöst worden seien. Diese seien invaliditätsfremd und begründeten keinen erheblichen Gesundheitsschaden. Die Arbeitsunfähigkeit werde massgeblich von diesen Faktoren beeinflusst. Eine Invalidität im Sinne des Gesetzes liege daher nicht vor. Aufgrund der guten Behandelbarkeit und der daraus folgenden mangelnden Erheblichkeit des Gesundheitszustandes liege kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung vor. Eine Therapieresistenz sei zu verneinen (S. 2). Ein psychiatrischer Bericht und ein Arztbericht des Universitätsspitals seien eingeholt worden. Dem Untersuchungsgrundsatz beziehungsweise der Abklärungspflicht sei sie nachgekommen. Eine Ressourcenprüfung nach neuer Rechtsprechung sei vorgenommen worden. Aus juristischer Sicht seien die medizinischen Massnahmen noch nicht ausgeschöpft worden. Vor allem habe im Rahmen der begonnenen Therapie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes erzielt werden können. Betreffend die drohende Invalidität könnten nach erfolgreichen medizinischen Massnahmen Eingliederungsmassnahmen geprüft werden (S. 3). 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich hingegen auf den Standpunkt (Urk. 1), er leide an mehreren somatischen und psychischen Erkrankungen, welche sich auf seine Arbeitsfähigkeit auswirkten (S. 8). Die aktuellsten Berichte der Klinik für Neurologie des Y.\_\_\_\_ zeigten, dass seine somatische Gesundheitsproblematik weder diagnostisch, noch mit Bezug auf die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit genügend abgeklärt worden sei.

Indem die Beschwerdegegnerin der Aufforderung, die Klinik für Neurologie des Y.\_\_\_\_ mit einem klärenden Gutachten zu beauftragen, nicht Folge geleistet und ihre Verfügung trotz zahlreicher ungeklärter Fragen erlassen habe, habe sie die Abklärungspflicht gemäss Art. 43 ATSG verletzt. Die Diagnostik, die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und die Eingliederungsfrage würden zusätzlich durch das Vorliegen einer rezidivierenden depressiven Störung erschwert

(S. 10) . Im Austrittsbericht der Z.\_\_\_\_ vom 30. Januar 2015 würden auch eine dissoziative Störung, ein chronischer posttraumatischer Kopfschmerz und ein arzneimittelin duzierter Kopfschmerz diagnostiziert. Es könne nicht darauf geschlossen werden, dass eine vorwiegend durch invaliditätsfremde psychosoziale Umstände geprägte Erkrankung vorliege (S. 11). Er sei seit über fünf Jahren arbeitsunfähig und werde in somatischer Hinsicht zu einem unbestimmten Prozentsatz sowie in psychiatrischer Hinsicht zu mindestens 50 % arbeitsunfähig bleiben, auch in angepasster Tätigkeit.

Falls das Gericht davon ausginge, dass auf die vorhandenen medizinischen Berichte abgestellt werden könne, wäre im Mindesten von einer dauernden 50%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen und der Invaliditätsgrad auf dieser Grundlage zu bemessen. Dabei resultierte ein Invaliditätsgrad von 72 %, welcher Anspruch auf eine ganze Invalidenrente gebe (S. 12). Zudem habe die Beschwerdeführerin eine Ressourcenprüfung vorgenommen, eine solche dränge sich nur bei der Anwendung der Schmerzrechtsprechung auf. Da nicht ein psychosomatisches Leiden zu beurteilen sei, könne eine solche ausbleiben. Im Übrigen bestehe ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen bereits bei drohender Invalidität, was vorliegend zweifellos gegeben sei (S. 14 f.). 2.3

#### Strittig

ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente und allen falls auf berufliche Massnahmen hat. Insbesondere zu prüfen ist, ob die vorhandenen medizinischen Berichte zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eine genügende Grundlage bieten. 3. 3.1

Dr. med. univ. A.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, bei welcher sich der Beschwerdeführer seit 1. Oktober 2013 in Behandlung befand, nannte in ihrem Bericht vom

#### E. 4

(Urk. 8/25) meldete er sich bei der Invalidenversicherung unter Hinweis auf - anlässlich einer tätlichen Auseinandersetzung am 22. September 2011 zugezogenen (Urk. 8/25/6, Urk. 8/29/186-189; vgl. auch Urk. 1 S. 4 f.) - Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Müdigkeit und Erschöpfung zum Leistungsbezug an. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte in der Folge Abklärungen in erwerblicher sowie medizinischer Hinsicht und zog die Akten der Suva bei.

Mit Vorbescheid vom 2. November 201

#### E. 4.2

Unter dem Geltungsbereich dieser neuen, auf alle hängigen Fälle anwendbaren Rechtsprechung darf im Falle der beim Beschwerdeführer von Dr. A.\_\_\_\_ am 13. April 2014 (E. 3.1) und den Ärzten der Z.\_\_\_\_ am 30. Januar 2015 (vgl. E. 3.2) diagnostizierten mittelgradigen respektive von den Ärzten der Z.\_\_\_\_ am 18. Mai 2016 (E. 3.5) diagnostizierten leichten depressiven Episode ein invalidisierender Gesundheitsschaden nicht mehr mit der Begründung verneint werden, dass noch zumutbare therapeutische Möglichkeiten existierten. Vielmehr ist für die Beantwortung der Frage, ob das depressive Leiden invalidisierend ist, ein den Grundsätzen von BGE 141 V 281 Rechnung tragendes strukturiertes Beweisverfahren durchzuführen. Dies ist bisher in ungenügender Weise geschehen. Die vorliegenden psychiatrischen Berichte (vgl. E. 3.1, E. 3.2, und E. 3.5)

lassen eine abschliessende Beurteilung nicht zu, weil sie sich zu den verschiedenen Indikatoren nicht umfassend äussern. Die offenen Fragen lassen sich auch anhand der übrigen Akten nicht beantworten. Die Beschwerdegegnerin hat zwar

allerdings ohne Bezugnahme auf die medizinischen Akten und auch ohne Rücksprache mit ihrem Regionalen ärztlichen Dienst - eine eigene «Ressourcenprüfung» vorgenommen, bezeichnete jedoch selbst verschiedene Standardindikatoren als nicht beurteilbar, wie den Indikator der Persönlichkeit oder denjenigen der gleichmässigen Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (vgl. Urk. 8/89 S. 4

f.).

Gerade der Indikator der gleichmässigen Einschränkung als einer von zwei Indikatoren des beweisrechtlich entscheidenden Aspekts der Konsistenz

beim strukturierten Beweisverfahren (BGE 141 V 281 E.

4.4) bedarf einer fundierten ärztlichen Beurteilung. Eine schlüssige Beurteilung anhand der massgeblichen Indikatoren ist vorliegend nicht möglich.

### **E. 4.3**

Im Rahmen dieser medizinischen Abklärung wird der Gesundheitszustand auch in somatischer Hinsicht zu beurteilen sein. Den vorliegenden Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer insbesondere auch an Kopfschmerzen leidet, deren (somatische) Ursache und Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nicht geklärt ist, empfahl doch die Neurologin des Y. \_\_\_ diesbezüglich ausdrücklich eine gutachterliche Beurteilung (E. 3.3-4). Dabei werden auch die gegenüber den Neurologen erhobenen Thoraxschmerzen zu berücksichtigten sein, welche von diesen - allerdings nicht abschliessend - als funktional beschrieben wurden (E. 3.3). Diese Einschätzung bedarf der Klärung.

### **E. 4.4**

Es rechtfertigt sich daher, die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten einhole, das die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Einklang mit der neuen Rechtslage nach Massgabe der im Regelfall heranzuziehenden Standardindikatoren und unter Berücksichtigung der somatischen Leiden erlaubt.

In

diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und

die angefochtene Verfügung vom 22. Dezember 2016 somit aufzuheben. 5.

### **E. 5**

(Urk.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ereignis erweist sich das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos.

#### **E. 5.2**

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen, weshalb das Verfahren kostenpflichtig ist. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu tragen.

### **E. 5.3**

Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat grundsätzlich die obsiegende Beschwerde führende Person, die erhebliche Auslagen im Rahmen des Prozesses gehabt hat (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

(GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) wird namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

Der von Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Zürich, mit Eingabe vom 10. Mai 2017 (Urk.

### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 13**

-seitigen Beschwerde, den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechts pflege sowie den in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Parteientschädigung von

Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Zürich, bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Die Beschwerdegegnerin ist in der Folge zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in diesem Umfang zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 2. Dezember 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von

Urk. 13 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.